

BVGer D-5264/2024 vom 3. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5264_2024

FR: TAF D-5264/2024 du 3 octobre 2024

IT: TAF D-5264/2024 del 3 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-5264/2024 Seite 6 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen hielten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG stand.

E. 5.1.1

Vorab äusserte sich das SEM zur Existenz sowie zur Verbreitung von geheimen Gesellschaften in Sierra Leone und stellte fest, die Angaben des Beschwerdeführers zu Aufbau, Ritualen und Funktionsweise der Ojeh Society stimmten mehrheitlich mit den zugänglichen Informationen überein. Die innerhalb des Geheimbundes durchgeführten Rituale seien geheim, was in gewissem Masse erklären könne, dass der Beschwerdeführer dazu keine substantiierten Angaben machen könne. Dessen ungeachtet reichten die grundsätzlich in den kulturellen und sozialen Kontext von Sierra Leone passenden Angaben nicht aus, die gesamte Erzählung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen. So wirkten die für die Tage nach der Ankunft im Dorf der Mutter beschriebenen Ereignisse aufgrund der vielen Zufälligkeiten und der zeitlich dicht gedrängten Abfolge unterschiedlicher Handlungen nicht sehr realistisch und konstruiert. Auch sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, die Chronologie der Ereignisse detailliert und mit Hinweisen auf ein inneres Erleben darzulegen. Dadurch bestünden erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen.

Diese Zweifel würden dadurch erhärtet, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprüchen. So überrasche angesichts der geschilderten Furcht vor schwerwiegenden Konsequenzen im Zusammenhang mit der ihm fälschlicherweise zur Last gelegten Vergewaltigung von N._____ seine Aussage, er sei einfach nach Hause gegangen und habe auch nicht versucht, sich zu verteidigen. Dies sei umso erstaunlicher, als der Beschwerdeführer auch zu Protokoll gegeben habe, sein Cousin sei

D-5264/2024 Seite 7 umgebracht worden, weil er Sitzungen der Ojeh Society ferngeblieben sei. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer nicht imstande gewesen, Einzelheiten oder auch eigene psychische Vorgänge zu schildern, was bei der Tragweite der Erlebnisse indes zu erwarten gewesen wäre. So seien etwa die Angaben zum einmonatigen Krankenhausaufenthalt zu wenig detailliert, realitätsfremd sowie der allgemeinen Erfahrung oder Logik des Handelns widersprechend ausgefallen. Auch sei unklar, warum der Mann, der ihm bei der Flucht geholfen habe, ihn auf seinem Motorrad bis nach Guinea gebracht habe, obwohl dessen eigener Bruder zu diesem Zeitpunkt in eine Rauferei verwickelt gewesen und mit einem Messer attackiert und verletzt worden sei. Diesbezüglich lasse sich auch nicht nachvollziehen, warum besagter Mann ebenfalls die Grenze nach Guinea überschritten habe, da gemäss offiziellen Informationen an besagtem Grenzposten jede Person kontrolliert und registriert werde. Ferner beruhten die Angaben des Beschwerdeführers betreffend das Verschwinden des Cousins P._____ oder auch die Behauptung, die Ojeh Society suche noch immer nach ihm, lediglich auf Informationen von

Drittpersonen, welche praxisgemäss für sich alleine keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung belegen könnten.

Schliesslich habe der Beschwerdeführer auch widersprüchliche Aussagen zum Grund für den Vorwurf einer Affäre beziehungsweise Vergewaltigung gemacht. So habe er angegeben, N._____ sei in ihn verliebt gewesen und habe deshalb versucht, mit ihm intim zu werden, wohingegen er in der zweiten Anhörung auf Nachfrage hin erklärt habe, der eigentliche Grund für den Vorwurf sei die Weigerung seiner Mutter gewesen, der Ojeh Society ein Grundstück zu überlassen. Im Übrigen erschienen die angeblichen Handlungen und Absichten von N._____ auch nicht nachvollziehbar, zumal sie sich als frisch verheiratete Frau mit der Affäre wohl auch selbst belastet und in Schwierigkeiten gebracht hätte.

E. 5.1.2

Sodann erachtete das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers – ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit – in wesentlichen Punkten auch als nicht flüchtlingsrechtlich relevant. Hinsichtlich der geltend gemachten Landstreitigkeiten stellte es fest, einerseits bestünden keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer oder seine Familienangehörigen aufgrund der Weigerung, ein Grundstück abzutreten, unmittelbar bedroht sein könnten, andererseits würden potentielle Verfolgungshandlungen der Ojeh Society in Zusammenhang mit Landstreitigkeiten der Mutter nicht auf einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv beruhen.

D-5264/2024 Seite 8 Die Vorinstanz führte weiter aus, Sierra Leone verfüge grundsätzlich über funktionierende Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen. Der Beschwerdeführer habe sich indes gemäss eigenen Angaben nicht an die sierra-leonischen Behörden gewandt und diese um Schutz ersucht. Es gebe daher keine konkreten Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer seine Probleme nicht hätte vorbringen können oder dass seine Bemühungen vergeblich gewesen wären. Seine Angaben zur fehlenden Schutzfähigkeit des sierra-leonischen Staates basierten somit auf einer blossen Vermutung, wobei die unsubstanzierten Aussagen, wonach Personen, die innerhalb der Gesellschaft ein Verbrechen begehen würden, auch innerhalb der Gesellschaft bestraft würden, an diesem Standpunkt nichts zu ändern vermöchten. Da der Beschwerdeführer weder mit den Behörden noch (nicht der Geheimgesellschaft zugehörigen; Anmerkung des Gerichts) Drittpersonen Schwierigkeiten gehabt habe, könne davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Schutz vor Verfolgung durch die Ojeh Society bestehe. Ausserdem stehe ihm mit seiner in L._____ lebenden Familie eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, wobei hinzukomme, dass es in grösseren Städten Sierra Leones – allenfalls mit Ausnahme des Orts des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts – möglich sei, unbehelligt von Geheimgesellschaften zu leben.

E. 5.1.3

Zum Inhalt der Stellungnahme zum Entscheidentwurf (im Wesentlichen wurde darin an den gemachten Aussagen festgehalten und bemerkt, der Beschwerdeführer habe während der freien Rede sehr wohl auch Nebensächliches erzählt, zudem würde die sierra-leonische Polizei Personen, die Probleme mit der Gesellschaft hätten, nicht schützen, und ausserdem müsse das Kriterium der Plausibilität der Vorbringen zurückhaltend angewendet werden, da diese als kulturell- und persönlichkeitsabhängiges Konzept zu verstehen sei) erwog das SEM, obschon den Angaben des Beschwerdeführers Elemente zu

entnehmen seien, die für die Glaubhaftigkeit des Sachverhaltes sprechen könnten, bestünden im vorliegenden Fall mehr Elemente die gegen die Glaubhaftigkeit sprechen würden, weshalb in einer Gesamtabwägung die Angaben nicht zu überzeugen vermöchten. Zwar sei den Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer Beurteilung der Plausibilität beizupflichten, dass sich in der Praxis deren Einschätzung sehr schwierig gestalten. Die mit der angeblichen Affäre in Zusammenhang stehende Aussagequalität sowie die dichte Abfolge der Ereignisse wirke jedoch insgesamt konstruiert, woran auch die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Elemente nichts zu ändern vermöchten.

D-5264/2024 Seite 9

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird – in sehr kurzer Form – am Wahrheitsgehalt der anlässlich der Anhörungen gemachten Angaben festgehalten und geltend gemacht, es sei sehr wohl sehr einfach, die Grenze zwischen Sierra Leone und Guinea unkontrolliert zu überqueren. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien die sierra-leonischen Behörden nicht in der Lage, den Beschwerdeführer vor Verfolgung zu schützen, und es bestehe auch keine innerstaatliche Fluchalternative.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Asylrelevanz stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen – und Einschränkungen – auf die sehr detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 5.1 des vorliegenden Urteils) verwiesen werden.

E. 6.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich – wie bereits das SEM einräumte (vgl. angefochtene Verfügung S. 10 Mitte) – die Einschätzung der Plausibilität in der Praxis sehr schwierig gestalten kann, weshalb dieses Kriterium für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen nur mit Zurückhaltung beizuziehen ist. Indessen ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem Vorfall mit N._____ – nämlich der Verbleib im Haus seiner Mutter und damit im unmittelbaren Zugriffsbereich des Ehemannes von N._____ – angesichts seiner langjährigen Erfahrungen mit der Ojeh Society wenig nachvollziehbar erscheint. Weder die Annahme, N._____ habe den Beschwerdeführer wenige Tage nach ihrer Hochzeit verführen wollen, noch die Annahme, sie habe ihn wegen der Landstreitigkeit der Mutter mit der Ojeh Society falsch beschuldigt, vermag zu überzeugen. Indessen erstaunte bei Wahrunterstellung des zu Unrecht erhobenen Vergewaltigungsvorwurfs nicht, dass er der Vorladung an die Sitzung am gleichen Abend keine Folge geleistet hätte. Insgesamt bestehen aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen zwar keine eindeutigen Hinweise, dennoch können die Vorbringen im Zusammenhang mit dem fluchtauslösenden Ereignis nicht als überwiegend wahrscheinlich im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG erachtet werden. In Bezug auf die Bemerkung der Vorinstanz, es sei angesichts der strikten Kontrollen nicht nachvollziehbar, wieso sein Fluchthelfer ebenfalls die

D-5264/2024 Seite 10 Grenze nach Guinea überschritten habe, verwies der Beschwerdeführer auf einen online einsehbaren Artikel von "Politico SL" (<https://politico-sl.com/articles/crossing-borders-ecowas-countries>; abgerufen am 19. September 2024) und machte dabei geltend, es sei sehr einfach, unkontrolliert die Grenze von Sierra Leone nach Guinea zu überqueren. Der besagte Artikel bestätigt zwar die auf dem in der angefochtenen Verfügung erwähnten Bericht von "avenirguinee.org" vom 17. Juni 2022 beruhende Feststellung des SEM, am Grenzposten von T. _____ werde jede Person kontrolliert und registriert, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass das Passieren der entsprechenden Checkpoints (selbst mit Schmuggelwaren oder illegalen Gütern) gegen Bezahlung von Bestechungsgeldern einfach möglich sei. Die Aussage des Beschwerdeführers, sein Fluchthelfer habe ihn bis nach Guinea gebracht, lässt die Vorbringen für sich allein ebenfalls noch nicht als ungläubhaft erscheinen.

Trotz der vorstehend erwähnten Vorbehalte sprechen angesichts der übrigen in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Ungereimtheiten in der Gesamtbetrachtung wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung.

E. 6.2.2

Ungeachtet dieser Zweifel vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Tat auch den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen. Die Ojeh Society ist nur eine von verschiedenen "secret societies" in Sierra Leone, die – wie in anderen westafrikanischen Ländern – grossen Einfluss auf das soziale, religiöse und auch politische Leben vieler Menschen haben. Dabei handelt es sich bei der Ojeh Society nicht um eine homogene Gruppierung, existieren doch beispielsweise allein in der K. _____ mehr als zehn verschiedene Ojeh Societies (vgl. <https://www.critiqueecho.com/are-we-serious-about-national-prayers-and-fasting/>; abgerufen am 19. September 2024). Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu einer der (zahlreichen) Gruppierungen der Ojeh Society wird auch vom SEM nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sierra Leone verfügt – wie in der angefochtenen Verfügung bemerkt wurde – grundsätzlich auch über funktionierende und wirksame Polizei- und Justizorgane. Angesichts der Tatsache, dass Angehörige der Ojeh Society insbesondere auf lokaler Ebene auch wesentliche Posten in der Politik und Verwaltung besetzen können, erscheint eine wirksame Schutzgewährung jedoch nicht immer gewährleistet. Der Beschwerdeführer hat indes gemäss seinen Angaben die lokalen Behörden gar nie um Schutz ersucht, weshalb seine Behauptung zur fehlenden

D-5264/2024 Seite 11 Schutzgewährung in der Tat eine blosser Vermutung darstellt. Dessen ungeachtet steht dem Beschwerdeführer – wie die Vorinstanz ebenfalls richtig festhielt – eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Wie im angefochtenen Urteil erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichts München vom

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz sowie auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift einzugehen. Es bestehen auch keine Hinweise, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt haben könnte, weshalb das ohne Begründung gestellte Eventualbegehren um Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die

Vorinstanz abzuweisen ist. 7. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-5264/2024 Seite 12

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Juli 2021 (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-31017?hl=true>, abgerufen am 19. September 2024) festgestellt wurde, bestehen – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 4 oben) – keine Erkenntnisse über gezielte überörtliche Organisationsstrukturen der Ojeh Society, aufgrund derer von den örtlichen Geheimgesellschaften gesuchte Personen im Hoheitsgebiet anderer Gruppierungen aufgefunden werden könnten. Auch im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – selbst im Fall einer zum Zeitpunkt seiner Ausreise tatsächlich bestehenden Verfolgung durch die lokale Ojeh-Gruppierung – im Fall eines Wegzugs in einen anderen Landesteil oder in eine andere grössere Ortschaft noch Behelligungen durch diese ausgesetzt wäre. Dies gilt umso mehr, als – wie bereits in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 8 oben) bemerkt wurde – Mutter und Geschwister des Beschwerdeführers gemäss dessen Angaben unbehelligt gemeinsam in der gut 30 km von F._____ entfernten Ortschaft L._____ leben können.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30J). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer

D-5264/2024 Seite 13 Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. auch Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation im Sierra Leone lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen, und die eingereichten Fotografien und Videoaufnahmen genügen – wie in der angefochtenen Verfügung festgestellt wurde – nicht, um eine konkrete Gefahr glaubhaft zu machen.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Sierra Leone herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer D-2038/2024 vom 22. April 2024 E. 7.3.1 m.w.H.).

E. 8.3.3

Es liegen auch keine individuellen Gründe vor, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Zunächst ist nicht davon auszugehen, dass der junge Beschwerdeführer in Sierra Leone in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation gelangen wird. Er hat die Sekundarschule abgeschlossen und ist demnach im Gegensatz zur Mehrheit der männlichen Bevölkerung in Sierra Leone kein Analphabet. Ausserdem verfügt er über mehrere Jahre Berufserfahrung. Mit seiner in L. _____ lebenden Mutter und den

Geschwistern verfügt er zudem über ein stabiles familiäres Netz. Sodann sprechen auch keine gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Vorinstanz stellte diesbezüglich zutreffend fest, ohne die Erlebnisse während der Flucht in Sierra Leone und nach Europa zu verkennen, lägen keine Hinweise auf medizinische Beschwerden vor, welche einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach

D-5264/2024 Seite 14 Sierra Leone entgegenstünden. Nach seiner Einreise in die Schweiz erhielt er Medikamente gegen (...) sowie eine (...); auch war er in der Physiotherapie (vgl. SEM-Akten [...] zu F7 f. und [...] zu F5). Auf Beschwerdeebene wurden keine gesundheitlichen Beschwerden vorgebracht. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass sich die medizinische Versorgungslage in Sierra Leone in den letzten Jahren verbessert hat und insbesondere in der K._____ eine gute medizinische Infrastruktur besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass eine medizinische Weiterbehandlung – falls nötig – auch in der Heimat des Beschwerdeführers möglich wäre.

E. 8.3.4

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reiseunterlagen zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er beantragte indessen mit der Beschwerde die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dieses bisher nicht behandelte Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren nicht von vornherein aussichtslos waren und aufgrund der Akten nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist. Von einer Kostenerhebung ist deshalb abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5264/2024 Seite 15